



Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	1 von 9

2.1 Statuten

2026

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit in diesen Statuten die männliche Form gewählt wurde, ist immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	2 von 9

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Casa Depuoz, Kompetenzzentrum für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, „Casa Depuoz, Center da cumpetenza per carstgauns cun basegns specials“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Trun.

Art. 2 Zweck

Der Verein Casa Depuoz betreibt das Kompetenzzentrum. Dieses bietet insbesondere:

- a) Integrative und separative Sonderschule mit Wohnangeboten,
- b) Interne und externe Ausbildungsplätze mit Wohnangeboten,
- c) Berufliche Integrationsmassnahmen,
- d) Tages- und Wohnstrukturen für erwachsene Menschen mit einer Beeinträchtigung,
- e) Sozial-pädagogische Angebote.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig sowie gemeinnützig.

Der Verein kann einzelne Aufgaben durch juristisch verselbständigte Strukturen oder in Zusammenarbeit mit Dritten erfüllen.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	3 von 9

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Missachtung von Beschlüssen, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist dem Präsidenten in einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Es wird zwischen Beiträgen von Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und juristischen Personen unterschieden.

3. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

3.1. Mitgliederversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie genehmigt die strategische Ausrichtung, bestimmt die Grundzüge der Vereinspolitik, überwacht die Tätigkeit des Vorstands und fasst die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Annahme und Änderung der Statuten,
- b) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung,
- c) Abnahme des Geschäftsberichts,
- d) Erteilung der Decharge an den Vorstand,
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- f) Beschlussfassung über einmalige Investitionen und Anschaffungen über CHF 500'000 sowie über wiederkehrende Investitionen über CHF 250'000,

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	4 von 9

- g) Beschlussfassung über die Erfüllung einzelner Aufgaben durch juristisch selbstständige Strukturen oder in Zusammenarbeit mit Dritten,
- h) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands,
- i) Abberufung des Präsidenten und von Mitgliedern des Vorstands,
- j) Wahl der Revisionsstelle,
- k) Entscheid über Anträge von Mitgliedern,
- l) Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt. Sie enthält die abschliessende Traktandenliste.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Antrags einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Art. 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Kollektivmitglieder und juristische Personen lassen sich durch einen Delegierten vertreten.

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	5 von 9

Art. 10 *Beschlüsse*

Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit der Hälfte der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer oder einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

3.2. Vorstand

Art. 11 *Zuständigkeit und Zusammensetzung*

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und des Zentrums.

Die Vorstandsmitglieder verfolgen in der Führung die Erfüllung der Zweckbestimmung und vertreten keine Partikularinteressen.

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Mitarbeitende des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand legt die Entschädigung für den Vorstand in einem Reglement fest.

Art. 12 *Einberufung*

Sitzungen werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin einberufen und geleitet.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr.

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	6 von 9

Der Geschäftsleiter und der Leiter des Bereich Finanzen & Administration nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Vorstandssitzung teil.

Art 13 *Beschlüsse*

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder über Kommunikationsmittel, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Videokonferenz usw.) an der Sitzung teilnimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer oder einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

Das Protokoll ist innert 20 Tagen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Art. 14 *Aufgaben und Zuständigkeit*

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen. Insbesondere obliegen ihm folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vertretung gegen aussen,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d) Erarbeitung des Leitbildes,
- e) Erarbeitung der strategischen Stossrichtungen und der Finanzplanung,
- f) Erstellen des Geschäftsberichtes,
- g) Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrecht an die Mitgliederversammlung,
- h) Einsetzen, Führen und Auflösen von Kommissionen des Vorstands einschliesslich Wahl ihrer Mitglieder und der Formulierung ihres Auftrags,
- i) Oberleitung und Festlegung der Organisation des Kompetenzzentrums,
- j) Festlegung des Budgets nach den Vorgaben der institutionellen Kostenträger,
- k) Ernennung und Abberufung des Geschäftsleiters und der Mitglieder der Geschäftsleitung,

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	7 von 9

- l) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung,
- m) Festlegung der Anstellungsbedingungen und Lohnrichtlinien für die Mitarbeitenden.

Der Vorstand legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest.

Art. 15 *Unterschriftenberechtigung*

Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigung und regelt die Art der Unterzeichnung.

3.3. Geschäftsleitung

Art. 16 *Zuständigkeit und Zusammensetzung*

Der Geschäftsleiter ist gegenüber dem Vorstand für die operative Führung verantwortlich.

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter und den vom Vorstand gewählten Mitgliedern.

Der Geschäftsleiter führt die Mitglieder der Geschäftsleitung und ist ihnen gegenüber Weisungsberechtigt.

Der Vorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Geschäftsleitung in einem Reglement.

3.4. Revisionsstelle

Art. 17 *Wahl und Aufgabe*

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands jährlich eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Diese besteht entweder aus zwei gemäss Revisionsaufsichtsgesetz als Revisor zugelassenen natürlichen Personen oder einem gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen.

Die Revisionsstelle prüft nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung. Sie legt über das Ergebnis je einen detaillierten Prüfungsbericht vor.

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	8 von 9

4. Finanzen

Art. 17 Vereinsmittel

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand,
- b) Beiträge der Mitglieder,
- c) Schenkungen und Legate,
- d) Beiträge der Klientinnen und Klienten,
- e) Erträge aus Eigenleistungen,
- f) Zuwendungen Dritter,
- g) Fundraising.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 20 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

4. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Beschlüsse über die Änderung der Vereinsstatuten erfordern die Zustimmung durch mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Führungsgrundlagen	Vereinspolitik	Freigabe	28.07.2026
Dok. Titel und Nr.	2.1 Statuten	Version	001 / 2026
Erstellt von	Manfred Manser	Gültig ab	28.07.2026
Freigegeben von	Mitgliederversammlung	Seiten	9 von 9

Art. 22 Auflösung

Anträge über eine Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsvermögen

Das nach einer Auflösung des Vereins noch vorhandene Vermögen ist durch einen Ausschuss zu verwalten und einem neuen ähnlichen und der Bevölkerung der Surselva dienenden Zweck zuzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus drei von der Auflösungsversammlung zu bezeichnenden Liquidatoren

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.07.2026 genehmigt und treten auf den 01.08.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20.06.2022.

Trun, 28.07.2026

Gabriela Tomaschett-Berther
Präsidentin

Manfred Manser
Vizepräsident